

Verkaufe befugten Laien hiefür zu gewinnen oder die Bestellung in der Form abzuwickeln, daß die bestellten Kalender direct an die Abnehmer von der Verlagshandlung gesendet werden, welche den geeigneten Modus der Zustellung schon finden wird. Man hat die Erfahrung gemacht, daß, wo der Clerus für diesen wichtigen Zweig der katholischen Volksliteratur ein reges Interesse bekundet, auch die Verbreitung katholischer Kalender immer mehr Ausdehnung gewinnt. Wo katholische Vereine bestehen, ist der Verein selbst das beste und wirksamste Mittel der Verbreitung guter Kalender.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Jährliche Beicht und österliche Communion.) Florus, ein L. Diöcesan, hält sich als Tagelöhner einige Wochen in der Pfarre N. der Wiener Erzdiöcese auf, und geht zwei Wochen früher, als in der Wiener Erzdiöcese die österliche Zeit beginnt, zur hl. Beicht. „Ich verrichte, sagt er dem Beichtvater, seit einigen Jahren immer an diesem Sonntage, gleich an dem Beginne der österlichen Zeit, meine Andacht;“ er meint, daß überall so wie in seiner Heimath mit diesem Sonntage die österliche Zeit beginnt. Es fragt sich, ob Florus durch diese Beicht und durch die darauf folgende Communion den Kirchengeboten Genüge leiße.

Antwort: Die österliche Zeit für die hl. Communion beginnt nach dem allgemeinen Kirchengebote, zufolge einer Erklärung des Papstes Eugen IV., am Palmsonntage und dauert bis zum weißen Sonntage. In den meisten Diöcesen haben die Bischöfe die österliche Zeit zu Gunsten der Gläubigen verlängert; sie vermögen dies kraft einer besonderen Vollmacht, welche der Papst verleiht. Am längsten dauert die österliche Zeit wohl in Nordamerika, wo Papst Pius VIII. den Bischöfen auf ihr Ansuchen die Facultät ertheilt hat, die Zeit der österlichen Communion vom ersten Fastensonntage

bis zum Dreifaltigkeitssonntage zu erstrecken. Für die hl. Beicht ist zur Erfüllung des Kirchengebotes das Zeitmaß eines vollen Jahres bestimmt, und dieses Jahr wird vermöge allgemeiner Gewohnheit vom Anfange der österlichen Zeit bis wieder zum Beginne der österlichen Zeit im nächsten Jahre berechnet. Der hl. Alphons (Lib. VI. n. 662.) sagt hierüber: *Per se loquendo annus esset computandus a Januario ad Decembrem, tamen spectata consuetudine universali computatur incipiendo a paschate ad pascha* Nach diesen einleitenden Bemerkungen kommen wir nun zur Beantwortung der vorliegenden Frage: Florus hat in dem angegebenen Falle weder das Gebot der jährlichen Beicht noch das der österlichen Communion erfüllt. Beweis: Da Florus in einer fremden Diöcese sich aufhält, steht er nicht mehr unter der speciellen Verordnung seiner heimatlichen Diöcese in Betreff der österlichen Zeit; denn die Specialgesetze eines Territoriums, also auch einer Diöcese, beziehen sich auf die Einheimischen nur so lange, als sie sich in diesem Territorium, in dieser Diöcese aufhalten, *lex est territorialis*. Florus muß sich nach der Ordinariatsbestimmung, die in der Wiener Erzdiöcese in Betreff der österlichen Zeit Geltung hat, richten; obgleich nach der allgemeinen Regel ein Fremder (*peregrinus*), also auch Florus, an die Specialgesetze des Ortes, wo er sich zeitweilig aufhält, nicht gebunden ist, eben deshalb weil er ein Fremder ist, ein Gesetz aber für Untergebene, für Einheimische gegeben wird. Doch diese Regel erleidet Ausnahmen (s. mein Werk Lib. I. § 211. n. 6.), und zu diesen Ausnahmen gehört auch der vorliegende Fall. Ich sage also, Florus sei gehalten, sich nach der in der Wiener Erzdiöcese geltenden Bestimmung der österlichen Zeit zu richten. Denn eben dadurch, daß Jemand an einem Orte beichten will, wird er Untergebener des Ordinarius desselben Ortes, sagt der hl. Alphons (Lib. VI. n. 548.); die Fremden sind daher in Betreff der hl. Beicht gerade so wie die Einheimischen des

Ortes, wo sie sich aufhalten, anzusehen und zu behandeln, bemerkt derselbe hl. Kirchenlehrer (Lib. VI. n. 589). Ganz dasselbe gilt auch von der österlichen Communion. Dies ist allgemeine Lehre, welche (wie Lugo und Andere bezeugen) vom Papste Eugen IV. *vivae vocis oraculo* bestätigt wurde. (S. m. Werk Lib. III. § 135 n. 5.) Da sonach Florus an die in der Wiener Erzdiöcese geltende Bestimmung der österlichen Zeit gebunden ist, so hat er 1. nicht das Gebot der österlichen Communion erfüllt, weil er die hl. Communion empfing, bevor noch in der Wiener Diöcese die österliche Zeit angefangen hatte; ebenso wenig hat er 2. das Gebot der jährlichen Beicht erfüllt, weil das Jahr für die hl. Beicht von der österlichen Zeit an gerechnet wird, die österliche Zeit aber in der Wiener Erzdiöcese erst 14 Tage später begann. Man kann nicht entgegen, daß Florus beide Kirchengebote *anticipando* erfüllt habe; denn ein Gebot kann nicht zu einer Zeit erfüllt werden, wo die Verpflichtung des Gebotes noch nicht eingetreten ist, wie denn 3. B. Niemand am Samstag, statt am Sonntage durch die Anhörung der hl. Messe dem Kirchengebote genügen kann. (S. Alph. Lib. VI. n. 297. *dicat autem, o. mein Werk. Lib. I. §. 61. n. 3.*)

Was daraus folgt, ist selbstverständlich, nämlich daß Florus später, wenn die österliche Zeit begonnen hat, die hl. Sacramente noch einmal empfangen müsse, um die Kirchengebote zu erfüllen. Eine andere Frage ist, ob der Beichtvater ihm diese Verpflichtung *sub gravi* vorhalten und einschärfen solle? Ganz schweigen wird der vernünftige und seeleneifrige Beichtvater nicht, wird aber auch nicht vorschnell eine schwere Verpflichtung aussprechen, die etwa den materiellen Sünder zu einem formellen machen würde. Er wird sicher unseren Florus belehren, wann in der Wiener Erzdiöcese die österliche Zeit beginnt, schon deswegen, damit derselbe in Zukunft, falls er wieder hierorts als Tagelöhner arbeitet und seiner österlichen Pflicht genügen will, sich darnach richten könne; er wird ihn

auch durch gute Worte dahin zu bringen suchen, daß er später noch einmal die hl. Sacramente empfangen; er wird aber, wenn er von der Willfähigkeit des Poenitenten nicht ganz überzeugt ist, sich hüten ihm zu sagen, daß er unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, dieses zu thun. Ein Beichtvater muß gut reden und gut schweigen können.

Wien.

Domcapitular Dr. Ernest Müller.

II—III. (Confessionslose Taufpathen und geistl. Verwandtschaft) — 2 Fälle. I. Philipp, ein Neomyst, vertritt vor seiner definitiven Anstellung ausbilsweise eine Zeit lang den verreisten Pfarrer des Landstädtchens N.; seine erste seelsorgliche Function, die er in dieser Eigenschaft vornimmt, ist eine Taufe, — der Täufling ein Kind (Knabe) des Apothekers im Orte. Zur bestimmten Stunde erscheint die Hebamme mit dem Kinde in Begleitung einer Frau und eines etwa achtjährigen Mädchens; erstere präsentirt sich selbst als Pathin und ihr Töchterchen als Stellvertreterin ihres Gatten (resp. Vaters), des Med. Dr. M. in W., der als Pathe selbst zu kommen verhindert sei. Philipp nimmt von dieser Rede weiter keine Notiz und vollzieht mit der Würde und dem Anstande eines alten Practikers die hl. Handlung; Mutter und Tochter walten dabei vorschriftsgemäß ihres Amtes. Schließlich wird der ganze Act sorgfältig immatriculirt, die „Gevatterschaft“ empfiehlt sich, — und mit wohlthigem Behagen läßt Philipp seine Augen auf dem ersten documentarischen Beweise seiner quaspfarrlichen Wirksamkeit ruhen, da — wie ein Blitz aus heiterem Himmel fährt ihm beim Anblick der Pathenunterschrift plötzlich die Bestimmung des Concils von Trient in den Sinn: „ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sac. canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant.“ Spornstreichs eilt er in die Pfarrbibliothek und schlägt die betreffende Stelle nach: C. T. Sess. XXIV. de reform.